

## Beschlussvorlage

### Tagesordnungspunkt:

Behandlung von Bauanträgen und Bauvoranfragen;  
Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides für Nutzungsänderung von Stall in Wohnung, Errichtung eines Carports mit Abstellraum für landwirtschaftliche Geräte, Errichtung eines Carports für zwei Pkw auf dem Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 36, Flurstück 93 in Marienheide, Henn-eckenbruch 1

### Beratungsfolge:

	Abstimmungsergebnis			Sitzungs- termin
	einst.	Enth.	Gegen.	
Bau- und Planungsausschuss				30.08.01

### Finanzielle Auswirkungen: Nein

### Sachverhalt:

Die Antragstellerin bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb mit 11,60 ha Betriebsfläche. Die Fläche teilt sich auf

6,0 ha Grünland

5,3 ha Wald

0,3 ha Hoffläche.

Die gesamte Betriebsfläche steht ausschließlich im Eigentum der Mutter der Antragstellerin. Diese wird den Betrieb auf ihre Tochter übertragen.

Z. Z. sind auf dem Gehöft sechs Pensionspferde untergestellt.

Lt. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland ist der unmittelbar an das Wohnhaus angebaute ehemalige Rinderstall weder für die Pferdehaltung noch zum Abstellen von landwirtschaftlichen Maschinen geeignet. Dieser Stall soll **nutzungsgeändert werden in eine Wohnung** für die Mutter der Antragstellerin.

Gleichzeitig soll ein **Carport mit Abstellraum für landwirtschaftliche Geräte** und ein **Carport für zwei Pkws** errichtet werden.

Der landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetrieb benötigt ein Gebäude für die Unterbringung von Gerätschaften, welche für die Führung und Unterhaltung der Pferdehaltung erforderlich sind (Traktor, Viehanhänger, Raum zur Unterbringung landwirtschaftlicher Maschinen, Geräte ...). Dieses Gebäude ist als offene Fachwerkskonstruktion mit einem flachen Satteldach vorgesehen. Es schließt den Innenhof zum umgebenden Grünland ab.

Auf dem ca. 25 m vom Gebäudekomplex entfernten Parkplatz ist ein Carport für zwei Pkws vorgesehen.

Sofern die Privilegierung im aufsichtlichen Genehmigungsverfahren festgestellt wird, ist das Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Auf den Beschlussvorschlag wird verwiesen.

Anlage

---

### **Beschlussvorschlag:**

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt mit der Maßgabe, dass im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren die Privilegierung festgestellt wird.

---

## 2. Wvl. zur Sitzung

In Vertretung

Hans-Dieter Hütt

Marienneide, 09. August 2001